

Die Vorgänge in der Praxis, die von den Patientenanwälten immer wieder festgestellt wurden, dass nämlich schadhafte Medizinprodukte ohne Verständigung und Einbindung der betroffenen Patienten an die Firmen zurück geschickt werden, wird nach Inkrafttreten der Novelle ausgeschlossen sein. Damit wird ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Klärung des Sachverhaltes und der Durchsetzung allfälliger Schadenersatzansprüche gesetzt. Die Nachverfolgung des Behandlungsverlaufes und der Untersuchung wird damit wesentlich verbessert.

Wir haben noch folgende Anregungen:

1. Zu § 72a Abs. 1 Zi 2: Der Begriff fehlerhafte Behandlungsablauf ist etwas missverständlich und greift zu kurz. Besser wäre, dass im Gesetz zum Ausdruck kommt, dass der gesamte Ablauf der dem Geschehen zu Grunde liegt, lückenlos und nachvollziehbar in der Krankengeschichte dokumentiert wird.
2. zu § 117 Abs. 2: wir regen an, dass im genannten Beirat auch die Patientenvertretung aufgenommen wird.

Letztendlich würden wir es begrüßen, wenn in diesem gesetzlichen Rahmen zum Ausdruck gebracht wird, dass der Patient Eigentümer des Medizinproduktes ist.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerald Bachinger
Sprecher der ARGE/PA
NÖ Patientenanwalt